# UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach Philosophie** 

B 5.2

Kennziffer

(in der Fassung vom 20. Februar 2003 und der Änderung vom 15. September 2004, 16. März 2006 und vom 08. Juli 2006)

### § 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich Berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 5) 20 Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 54 Semesterwochenstunden (SWS).

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie sind die folgenden Module 1-4 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 5.

# **Modul 1: Logik und Argumentation**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.*
Logisch-semantische Propädeutik	Р	PS+Ü	8	4	OP	1
Formale Logik	Р	PS+Ü	6	4		1-6

### Modul 2: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Р	Sem.*
Grundbegriffe der praktischen Philosophie	Р	К	8	4	ОР	1
Ethik und Moralphilosophie	Р	K	8	4		1-6
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur praktischen Philosophie	Р	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur praktischen Philosophie	WP**	VL/PS/S	9**	6**		1-6

<u>Arten von Lehrveranstaltungen (LV)</u>:  $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ , VL = Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kernkurs, S = Seminar

<sup>\*)</sup> P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; P = Prüfung, OP = Orientierungsprüfung, Sem. = Semester,

<sup>\*\*)</sup> Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS-Credits) können wahlweise auch im Bereich der theoretischen Philosophie (Modul 3) erbracht werden.

**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach Philosophie** 

B 5.2

- 2 -

**Modul 3: Theoretische Philosophie** 

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Erkenntnistheorie	Р	K	8	4	OP	2
Wissenschaftstheorie	Р	К	8	4		1-6
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	Р	К	8	4		1-6
LV (eine LV à 4 SWS oder 2 LV à 2 SWS) zur theoretischen Philosophie	Р	VL/PS/S	6	4		1-6
Div. LV zur theoretischen Philosophie	WP***	VL/PS/S	9	6		1-6

<sup>\*\*\*)</sup> Die insgesamt verlangten 6 SWS (9 ECTS) können wahlweise auch im Bereich der praktischen Philosophie erbracht werden.

# Modul 4: Geschichte/Klassiker der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	Р	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	Р	VL/PS	3	2	OP**	1-6
Philosophie im 1618. Jahrhundert	Р	VL/PS	3	2		1-6
Philosophie im 19. und 20. Jahr- hundert	Р	VL/PS	3	2		1-6
Div. LV zur Geschichte der Philosophie (Epochen frei wählbar) (à 2 oder à 4 SWS)	WP	VL/PS	9	6		1-6

<sup>\*\*)</sup> Eine frei wählbare studienbegleitende Prüfungsleistung zu einer der genannten Epochen (Antike bis 20. Jh.) ist für die Orientierungsprüfung zu erbringen.

#### Modul 5: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	sws	Р	Sem.
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Р	3	2	OP	1
Praktikum	Р	8	8		1-6
Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Credits (Anlage D)	WP	9	6		1-6

**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach Philosophie** 

B 5.2

- 3 -

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 15-20 Minuten. Klausuren dauern zwei Stunden, in Kernkursen vier Stunden. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleitung(en) fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt. Klausuren und mündliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltung statt. Die Prüfungstermine werden zu Beginn jedes Semesters an den betreffenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gehören über Abs. 2 hinausgehend mindestens drei mit mindestens "ausreichend" benotete schriftliche Hausarbeiten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen. Diese Hausarbeiten sind bis spätestens zum Ende der auf die Vorlesungen des betreffenden Semesters folgenden vorlesungsfreien Zeit fertig zu stellen. Für eine bestandene schriftliche Hausarbeit werden 3 ECTS-Credits vergeben.

## § 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

- 1. zwei Professoren/innen
- 2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
- 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
- 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

<u>Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.</u>

### § 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach Philosophie** 

B 5.2

- 4 -

## § 5 Orientierungsprüfung

- (1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung
  - (a) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen abzulegen:

#### Im Modul 1

- Logisch-semantische Propädeutik

#### Im Modul 2

- Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie

#### Im Modul 3

- Kernkurs Erkenntnistheorie

#### Im Modul 4

- eine LV zu Geschichte/Klassiker der Philosophie

#### Im Modul 5

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- (b) Eine schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit einer LV aus einem der ersten vier Module.
- (2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche Studienberatung statt, in welcher auch auf die Bedeutung der berufspraktischen Tätigkeit hinzuweisen ist.

#### § 6 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

In den Modulen 1 bis 5 sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen, die nicht schon in der Orientierungsprüfung erbracht wurden.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit soll ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) umfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einer freien Darstellung des Inhalts der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin und einem Kolloquium darüber. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 6 ECTS-Credits vergeben.

4

# UNIVERSITÄT KONSTANZ

**Anlage B** zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im **Hauptfach Philosophie** 

B 5.2

Kennziffer

- 5 -

- (3) Die Prüfungsleistungen gehen in die Hauptfachnote wie folgt ein:
  - Die BA-Arbeit zu 15 %
  - Die mündliche Prüfung zu 10 %
  - Die Modulnoten der Module 1-4 insgesamt zu 75 %.

Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: Die Noten der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Modul 5 geht nicht in die Benotung ein.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Änderungen vom 16. März 2006 und vom 08. Juli 2006 treten zum 1. April 2006 in Kraft.

### **Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2003 vom 20. Februar 2003 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 17/2006 vom 16. März 2006 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2006 vom 08. Juli 2006 veröffentlicht.